

# **BGer 5A\_930/2025 vom 4. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_930\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_930_2025)

FR: TF 5A\_930/2025 du 4 novembre 2025

IT: TF 5A\_930/2025 del 4 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Sie hält einzig fest, gegen ihren Willen hospitalisiert zu sein und eine gerichtliche Beurteilung ihres unfreiwilligen Aufenthaltes zu beantragen. Eine gerichtliche Beurteilung ist indes erfolgt und es ist in keiner Hinsicht erkennbar, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt hätte.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.